

57. Kann im Falle des § 165 StGB. die Veröffentlichungsbefugnis auch dem Vorgesetzten des verletzten Beamten zugesprochen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1938 g. M. 2 D 149/38.

I. Landgericht Berlin.

Das LG. hat den Angeklagten eines fortgesetzten Vergehens der wissentlich falschen Anschuldigung nach dem § 164 Abs. 1 StGB. schuldig erkannt. Das RG. hat das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Rechtlich zu beanstanden ist ferner, daß das LG. die Veröffentlichungsbefugnis nach dem § 165 StGB. nicht, wie es im Gesetze bestimmt ist, den Verletzten, sondern dem Kammergerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht als den amtlichen Vorgesetzten zugesprochen hat. Die Strafkammer glaubt das damit rechtfertigen zu können, daß die durch die falschen Anschuldigungen Betroffenen nicht als „Privatpersonen“, sondern in

ihrer Eigenschaft als Beamte angeschuldigt worden seien, so daß die vorgesetzten Behörden als zur Vertretung der Verletzten berechtigt angesehen werden müßten; sie meint, die Rücksicht, die auf die Zweckmäßigkeit und leichtere Durchführbarkeit der Entscheidung zu nehmen sei, erfordere es, von einer Auslegung des Gesetzes lediglich nach seinem Wortlaut abzugehen und den vorgesetzten Dienststellen der Beamten — ebenso wie bei der Beleidigung nach den §§ 196, 200 StGB. — die Veröffentlichungsbefugnis zuzusprechen.

Zwar wird bei der Beleidigung die Veröffentlichungsbefugnis auf Grund des § 200 StGB. nach ständiger Rechtsprechung auch dem zugesprochen, der ein selbständiges Antragsrecht hat. Deshalb erlangt im Falle des § 196 StGB. der amtliche Vorgesetzte des beleidigten Beamten, wenn er den Antrag gestellt hat, das Recht, die Veröffentlichung vorzunehmen. Das ist aber durch die Eigenart des Vorgehens der Beleidigung begründet, die bei der falschen Anschuldigung nicht vorliegt. Die Beleidigung ist nach dem Gesetz überhaupt nur auf Antrag verfolgbar. Das setzt eine Regelung darüber voraus, wer befugt sein soll, den Strafantrag zu stellen. Dadurch, daß dem amtlichen Vorgesetzten des beleidigten Beamten das Antragsrecht gegeben worden ist, steht er, sofern er von diesem Rechte Gebrauch macht, in dem hierauf eingeleiteten Strafverfahren auf der Seite des Beamten und handelt für diesen; denn er nimmt durch den Antrag auf Strafverfolgung im Sinne der gesetzlichen Regelung dessen Belange wahr. Ganz anders liegen die Dinge bei der falschen Anschuldigung. Die Strafverfolgung bedarf hier keines Antrages. Der amtliche Vorgesetzte ist also nach dem Strafgesetze nicht dazu berufen, die Rechte des verdächtigten Beamten zu wahren. Tatsächlich ist er im Gegenteile meist in die Notwendigkeit versetzt, das Interesse des Täters, das ihm durch die Anschuldigung vorgetragen wird, für diesen gegen den Beamten zu verfolgen. Solange nicht erkannt ist, daß die Anschuldigung im vollen Umfange falsch ist, muß er gegebenenfalls Ermittlungen darüber anstellen, ob und wie weit die Angaben der Anzeige berechtigt sind und zu einem Vorgehen gegen den Beamten bestimmen müssen (vgl. den § 164 Abs. 6 StGB.). Es fehlt somit bei der falschen Anschuldigung auch an der inneren Berechtigung dafür, dem amtlichen Vorgesetzten im Strafverfahren an Stelle des Verletzten die Veröffentlichungsbefugnis zuzuerkennen. Auch die Erwägung, daß die falsche Anschuldigung nicht nur die

Person des Verletzten betrifft, sondern zugleich einen Eingriff gegen Rechtspflege und Verwaltung darstellt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Veröffentlichungsbefugnis soll in das freie Ermessen des Verletzten gestellt sein. Sie ist dazu bestimmt, ihm Genugthuung zu verschaffen, und dient somit vornehmlich den eigenen Belangen des zu Unrecht angeschuldigten Beamten. Diese zu wahren, ist er aber selbst und allein berufen und — mangels eines gesetzlichen Grundes — nicht auch sein amtlicher Vorgesetzter.